**Deutscher Bundestag** **Drucksache 18/10521**
**18. Wahlperiode** 30.11.2016

# Beschlussempfehlung und Bericht

## des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**
**– Drucksachen 18/9985, 18/10351, 18/10444 Nr. 1.9 –**

## Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

### A. Problem

Der Gesetzgeber ist bei Vorliegen einer neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) nach § 3 Absatz 5 AsylbLG verpflichtet, die Höhe des Bargeldbedarfs und des notwendigen Bedarfs neu zu ermitteln. Dies verlangt auch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 18. Juli 2012, das den Gesetzgeber zu einer transparenten und bedarfsgerechten Bemessung der Leistungssätze und deren Fortschreibung verpflichtet.

### B. Lösung

Die Bedarfssätze der Grundleistungen nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) werden auf Basis der EVS 2013 und des Regelbedarfsermittlungsgesetzes (RBEG) verfassungskonform ermittelt und ausgestaltet. Die Bedarfsstufen für Erwachsene nach dem AsylbLG würden unter Berücksichtigung der Anpassung der Regelbedarfsstufen im RBEG neu strukturiert, wird in dem Gesetzentwurf der Bundesregierung erläutert. Dabei werde im AsylbLG wegen der abweichenden Bedarfslage eine gesonderte Bedarfsstufe für die Unterbringung in Sammelunterkünften geschaffen. Die Anteile für Strom und Wohnungsinstandhaltungskosten (Abteilung 4) würden aus den Bedarfssätzen für den notwendigen Bedarf im AsylbLG ausgegliedert, da diese Leistungen im AsylbLG von den Leistungsbehörden – wie der Hausrat – als Sachleistungen erbracht würden.

Um die Aufnahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit durch Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG bereits zu Beginn ihres Aufenthalts zu fördern, werde eine dem SGB XII entsprechende Freibetragsregelung bei der Einkommensanrechnung für eine ehrenamtliche Tätigkeit im AsylbLG eingeführt.

Im Ausschuss wurden zusätzliche Änderungen beschlossen, wonach die im Gesetzentwurf vorgesehene Angleichung der Rechtsstellung beim Rechtskreiswechsel vom Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) in das Zweite und Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB XII) von Ausländern, die als Flüchtling

nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) anerkannt werden, an diejenige eines anerkannten Asylberechtigten, auf Personen ausgeweitet werden soll, denen subsidiärer Schutz zuerkannt wurde. Auch deren Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG soll künftig - ebenso wie bei Asylberechtigten und Flüchtlingen - bereits mit Ablauf des Monats, enden, in den ihre Anerkennung fällt, ohne dass sie zunächst die Rechtskraft dieser Entscheidung abwarten müssen. Neben einer rein redaktionellen Änderung in der Neufassung des § 3 AsylbLG wurde außerdem eine ergänzende Änderung der Regelung zur Asylbewerberleistungsstatistik (§ 12 AsylbLG) beschlossen, mit der klargestellt wird, dass sich die Datenerhebung als Bundesstatistik in Bezug auf die Empfänger von „anderen Leistungen" nicht auf die §§ 5a und 5b AsylbLG bezieht. Denn die darin geregelte Möglichkeit, Leistungsberechtigte zur Teilnahme an einer Flüchtlingsintegrationsmaßnahme oder an einem Integrationskurs zu verpflichten, betrifft keine Leistungen nach dem AsylbLG, weshalb im Rahmen der Asylbewerberleistungsstatistik hierzu keine statistischen Erhebungen durchgeführt werden. Schließlich wurde eine Änderung der Regelung zum Kontenabrufverfahren nach § 93 Absatz 8 der Abgabenordnung beschlossen, mit der die darin bislang nicht erfassten Träger des AsylbLG in den Kreis der Abrufberechtigten aufgenommen werden. Die Möglichkeit, die Hilfebedürftigkeit einer Empfängerin oder eines Empfängers von Sozialleistungen mittels Kontoabrufverfahren, wird damit auch den Leistungsbehörden nach dem AsylbLG eingeräumt, um auf diese Weise die Verhinderung von Sozialmissbrauch im AsylbLG zu erleichtern. Um zugleich die Effizienz des Kontenabrufverfahrens auch in Zukunft zu gewährleisten, wird dieses bisher überwiegend schriftlich durchgeführte Abrufverfahren für alle Abrufberechtigten - also u.a. auch für die Jobcenter und die Sozialämter - durch ein obligatorisch zu verwendendes elektronisches Abrufverfahren ersetzt

**Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 18/9985, 18/10351 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

## C. Alternativen

Keine.

## D. Kosten

### 1. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Änderung beim Rechtskreiswechsel für Personen, die als subsidiär Schutzberechtigte anerkannt werden, führt beim Bund zu Mehrausgaben in einer Größenordnung von 750 000 Euro je Jahr; die Länder werden im entsprechenden Umfang entlastet.

### 2. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bei der Angleichung des Rechtskreiswechsels von Personen, denen subsidiärer Schutzbedarf zuerkannt worden ist, an denjenigen von Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen entsteht für Länder und Kommunen ein geringfügiger einmaliger Umstellungsbedarf. Langfristig sinkt der Erfüllungsaufwand aufgrund der mit der Rechtsangleichung verbundenen Rechtsvereinfachung.

Den Trägern der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) entsteht durch das Kontenabrufverfahren ein geringfügiger einmaliger Mehraufwand. Bei den in § 93 Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 bis 5 AO genannten Trägern

von Leistungen sowie den Bedarfsträgern, die Kontenabrufersuchen nach § 93 Absatz 8 Satz 2 AO tätigen, entsteht, soweit sie von der bisher zulässigen Möglichkeit eines schriftlichen Kontenabrufverfahrens Gebrauch gemacht haben, durch die Umstellung auf das obligatorische elektronische Kontenabrufverfahren ein nicht bezifferbarer einmaliger Mehraufwand, wenn nicht das Bundeszentralamt für Steuern jeweils Ausnahmen von der elektronischen Übermittlung erteilt. Beim Bundeszentralamt für Steuern ergibt sich durch die erforderliche elektronische Anbindung der Abrufberechtigten ein geringer einmaliger Mehraufwand, der durch den Wegfall des papiergebundenen Anfrageverfahrens kompensiert wird. Beim Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund) entstehen keine Mehraufwände, da die Vorkehrungen für die elektronische Anbindung bereits geschaffen wurden.

**Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/9985, 18/10351 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

      ‚b) Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

         „2. das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Ausländer als Asylberechtigten oder als Flüchtling nach § 3 des Asylgesetzes anerkennt oder ihm subsidiären Schutz nach § 4 des Asylgesetzes zuerkennt oder ein Gericht das Bundesamt zu einer solchen Anerkennung oder Zuerkennung verpflichtet, auch wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist.“‘

   b) In Nummer 4 werden in § 3 Absatz 3 Satz 3 die Wörter „bei Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen,“ gestrichen.

   c) Nummer 9 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

      ‚a) In Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c wird das Wort „ausschließlich“ gestrichen und wird die Angabe „(§§ 4 bis 6)“ durch die Angabe „(§§ 4, 5 und 6)“ ersetzt.‘

2. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 1a eingefügt:

   ‚Artikel 1a

   Änderung der Abgabenordnung

   § 93 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 13 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1824) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 4 wird das Wort „und" durch ein Komma ersetzt.

      bb) In Nummer 5 wird nach dem Wort „Wohngeldgesetz" das Wort „und" eingefügt.

      cc) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

         „6. der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz“.

   b) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 8a eingefügt:

      „(8a) Kontenabrufersuchen an das Bundeszentralamt für Steuern sind nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz über die amtlich bestimmten Schnittstellen zu übermitteln; § 87a Absatz 6 und § 87b Absatz 1 und 2 gelten entsprechend. Das Bundeszentralamt für Steuern kann Ausnahmen von der elektronischen Übermittlung zulassen. Das Bundeszentralamt für Steuern soll der ersuchenden Stelle die Ergebnisse des Kontenabrufs elektronisch übermitteln; § 87a Absatz 7 und 8 gilt entsprechend.“‘

Berlin, den 30. November 2016

**Der Ausschuss für Arbeit und Soziales**

| **Kerstin Griese**<br>Vorsitzende | **Jutta Eckenbach**<br>Berichterstatterin |
|---|---|

## Bericht der Abgeordneten Jutta Eckenbach

# A. Allgemeiner Teil

## I. Überweisung

1. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/9985** ist in der 197. Sitzung des Deutschen Bundestages am 21. Oktober 2016 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung sowie an den Innenausschuss, den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Haushaltsausschuss sowie den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen worden. Der Haushaltsausschuss befasst sich darüber hin-aus gemäß § 96 GOBT mit dem Gesetzentwurf. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung befasst sich gutachtlich mit der Vorlage.

2. Voten der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz**, der **Haushaltsausschuss** und der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** haben den Gesetzentwurf in ihren Sitzungen am 30. November 2016 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des vorliegenden Änderungsantrages empfohlen.

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 30. November 2016 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich am 20. Oktober 2016 gutachtlich mit dem Gesetzentwurf befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz nicht gegeben sei. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei umfassend und plausibel. Eine Prüfbitte wurde daher nicht für erforderlich gehalten.

## II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

In Umsetzung des Regelungsauftrags in § 3 Absatz 5 AsylbLG (bisherige Fassung) wird die Höhe der Geldleistungen für den notwendigen persönlichen Bedarf neu festgesetzt. Die durch diese Geldleistungen abgedeckten pauschalierten Bedarfe werden dabei ausweislich des Gesetzentwurfs auf der Grundlage der im Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz durchgeführten Sonderauswertungen der neuen EVS 2013 verfassungskonform neu ermittelt und ausgestaltet. Der Zuschnitt der einzelnen Bedarfsstufen sowie die Zusammensetzung des notwendigen Bedarfs werden dabei fortentwickelt; neben den notwendigen Anpassungen an die geänderte Regelbedarfsstufensystematik im RBEG tragen diese Änderungen zugleich der besonderen Bedarfslage von Leistungsberechtigten – speziell bei Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften – Rechnung.

Um das Risiko von Doppelleistungen zu vermeiden, werden die regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für Haushaltsenergie und Wohnungsinstandhaltung (Abteilung 4) aus den Leistungssätzen für den notwendigen Bedarf ausgegliedert. Speziell bei Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften werden diese Bedarfe – vergleichbar dem Bedarf an Hausrat – regelmäßig durch Sachleistungen gedeckt. Dieser besonderen Bedarfslage wird dadurch Rechnung getragen, dass diese Bedarfe zukünftig (ebenso wie der Hausrat) gesondert erbracht werden.

Die Bedarfsstufen für Erwachsene nach dem AsylbLG werden unter Berücksichtigung der in Artikel 1 des RBEG-E vorgesehenen Neuabgrenzung der Regelbedarfsstufen im RBEG neu strukturiert. Dabei wird im AsylbLG wegen der abweichenden Bedarfslage eine gesonderte Bedarfsstufe für erwachsene Leistungsberechtigte geregelt, die während des Bezugs von Grundleistungen in Sammelunterkünften untergebracht sind. Da die besondere Bedarfssituation während der Gemeinschaftsunterbringung auch nach Ablauf der Wartefrist (nach § 2 Absatz 1

AsylbLG) fortwirkt, wird – abweichend vom RBEG – eine entsprechende spezielle Bedarfsstufe auch für die Bezieher von Leistungen nach § 2 AsylbLG geschaffen.

Im AsylbLG wird eine Freibetragsregelung für steuerbefreite Einnahmen aus ehrenamtlichen Tätigkeiten aufgenommen, die der im SGB XII entspricht. Mit dieser Änderung soll – ebenso wie mit den entsprechenden Regelungen im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und SGB XII – das Ehrenamt gestärkt und zugleich der Anreiz für Asylsuchende und Flüchtlinge erhöht werden, sich bereits in den ersten 15 Monaten ehrenamtlich zu betätigen.

## III. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Beratung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/9985 in seiner 91. Sitzung am 21. Oktober 2016 aufgenommen und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen beschlossen. Die Anhörung, in der zugleich das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch thematisiert wurde, fand in der 95. Sitzung am 28. November 2016 statt. Nicht alle Sachverständigen haben sich zu allen Vorlagen geäußert.

Die Teilnehmer der Anhörung haben schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Ausschussdrucksache 18(11)849 zusammengefasst sind.

Folgende Verbände, Institutionen und Einzelsachverständige haben an der Anhörung teilgenommen. Nicht :

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Bundesagentur für Arbeit

Statistisches Bundesamt

Deutscher Landkreistag

Deutscher Städtetag

Bundesrechnungshof

Deutscher Gewerkschaftsbund

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.

Deutscher Caritasverband e. V.

Diakonie Deutschland, Evangelischer Bundesverband, Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.

Jesuiten-Flüchtlingsdienst Deutschland

Dr. Andy Groth

Dr. Irene Becker

Die **Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände** (BDA) argumentiert, der vorliegende Entwurf eines Asylbewerberleistungsänderungsgesetzes komme der Verpflichtung nach, bei Vorliegen einer neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS), die Regelbedarfe nach SGB II, dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz neu zu ermitteln. Die Regelbedarfe würden in einem transparenten und verfassungsgemäßen Verfahren ermittelt. Sie deckten das Existenzminimum ab, wahrten den Lohnabstand und würden, wo erforderlich, fortentwickelt. Spezifische Bedarfe würden gezielt etwa durch das Bildungs- und Teilhabepaket abgedeckt. Teilhabe werde nicht nur durch Geldleistungen gesichert. Gerade in der Grundsicherung komme es darauf an, Bezieher von Grundsicherungsleistungen beim Weg aus der Grundsicherung zu unterstützen und die Anreize für die Aufnahme einer Beschäftigung zu verbessern.

Die **Bundesagentur für Arbeit** weist darauf hin, dass § 1 Absatz 3 Nr. 2 dahingehend neu gefasst werde, dass die Leistungsberechtigung bei Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) analog der Asylberechtigung bei gerichtlicher Entscheidung mit Ablauf des Monats der Entscheidung ende, auch wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar sei. Bezüglich des Endes der Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG sollten die Flüchtlinge nach der GFK den Asylberechtigten gleichgestellt werden. Für die

Leistungsberechtigung im SGB II bedeute dies bei einer Entscheidung im Verwaltungsverfahren nur eine Klarstellung, da aufgrund der geänderten Rechtsauffassung des BMAS zur gespaltenen Behördenentscheidung und der sich daraus ergebenen Rechtsfolgen zum positiven Teil der Entscheidung die drei Personengruppen Asylberechtigte, Flüchtlinge nach der GFK und subsidiär Schutzberechtigte bereits gleichbehandelt würden. Die Gleichstellung auch hinsichtlich einer gerichtlichen Entscheidung sei zu begrüßen. Die verbleibende Ungleichbehandlung der subsidiär Schutzberechtigten bei einer gerichtlichen Entscheidung sollte ebenfalls beseitigt werden, um Klarheit zu schaffen und Prozesse zu vereinfachen.

**Deutscher Landkreistag** und **Deutscher Städtetag** weisen in einer gemeinsamen Stellungnahme darauf hin, dass die im AsylbLG vorgesehene neue Regelbedarfsstufe in Gemeinschaftsunterkünften in der Praxis unterschiedlich bewertet werde. Grundsätzlich werfe die Anbindung an die Wohnform Fragen auf. Bei Unterbringung von Asylbewerbern außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen sollte Haushaltsenergie nicht zwingend gesondert erbracht werden müssen. Insbesondere bei angemietetem Wohnraum würde dies zusätzlichen Verwaltungsaufwand und Diskussionen um wirtschaftliches Verbrauchsverhalten auslösen. Der Freibetrag für ehrenamtliche Tätigkeiten von Asylbewerbern führe zu Verwerfungen mit den Arbeitsgelegenheiten, bei denen eine geringere Aufwandsentschädigung vorgesehen sei. Der Zeitplan für beide Gesetzgebungsverfahren sehe eine Verabschiedung Mitte Dezember 2016 vor. Dies lasse eine verwaltungsmäßige Vorbereitung und Umsetzung zum vorgesehenen Inkrafttreten vieler Änderungen zum 1. 1.2017 nicht zu. Es werde darum gebeten, den Landkreisen und Städten die erforderliche Vorbereitung zu ermöglichen und das Inkrafttreten zu verschieben.

Der **Bundesrechnungshof** führt aus, dass § 3 Absatz 5 des AsylbLG den Gesetzgeber verpflichte, die Höhe des Bargeldbedarfs und des notwendigen Bedarfs ebenfalls dann neu zu ermitteln, wenn eine neue Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) vorliege. Auch hier habe die Bundesregierung Sonderauswertungen der im Jahr 2013 vorgelegten EVS herangezogen. Die Ausgaben für Leistungen nach dem AsylbLG trügen die Länder und Kommunen. Die externe Finanzkontrolle obliege damit den Landesrechnungshöfen.

Der **Deutsche Gewerkschaftsbund** (DGB) fordert, das soziokulturelle Existenzminimum für alle hier lebenden Menschen durch eine einheitliche und gleiche Sozialleistung sicherzustellen. Das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum gelte für alle hier lebenden Menschen. Das Asylbewerberleistungsgesetz und Ausschlussregelungen für EU-Bürger seien abzuschaffen. Auf Arbeits- und Ausbildungsverbote, Residenzpflicht und Einweisung in Sammellager sei zu verzichten. Der gleiche Zugang aller hier lebenden Menschen zu existenzsichernden Leistungen sei sicherzustellen. Ausgehend von dieser Grundüberzeugung begrüße der DGB Schritte, die auf einen Abbau nachteiliger Sonderregelungen im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und auf eine Angleichung des Leistungsniveaus an die Leistungshöhe der Grundsicherung (SGB II, SGB XII) hinwirkten. Auf die Leistungen nach dem AsylbLG seien Asylsuchende, deren Asylverfahren noch nicht abgeschlossen sei, sowie Geduldete angewiesen. Zentrale Inhalte des vorliegenden Gesetzentwurfs zielten in eine diametral andere Richtung: Das Leistungsniveau werde für eine große Gruppe von Leistungsberechtigten weiter abgesenkt und mit der Ausweitung der Leistungsgewährung in Form von Sachleistungen würden die Unterschiede zur Grundsicherung (SGB II/SGB XII) weiter vertieft. Die wesentlichen Änderungen des Gesetzes seien u. a.: Leistungsansprüche würden abgesenkt, indem Leistungsberechtigte in Gemeinschaftsunterkünften generell statt Leistungen nach der Regelbedarfsstufe 1 (100 %) nur noch Leistungen nach der Regelbedarfsstufe 2 (90 %) erhielten. Diese Zuordnung in die niedrige Regelbedarfsstufe 2 werde auch beibehalten, wenn Leistungsberechtigte nach einer Wartezeit von 15 Monaten Analogleistungen entsprechend den Leistungen des SGB XII erhielten. Leistungen für Wohnungsinstandhaltungskosten und Haushaltsenergie würden aus dem Ansatz für den notwendigen Bedarf herausgerechnet und sollten gesondert, oftmals als Sachleistung, erbracht werden. Die Höhe der Leistungssätze werde entsprechend der neuen Festsetzung der Regelsätze durch das Regelbedarfsermittlungsgesetz angepasst.

Der **Deutsche Caritasverband** spricht sich für eine Aufhebung des Asylbewerberleistungsgesetzes und eine Überführung der Personengruppen in die Hilfesysteme der Bücher II und XII des Sozialgesetzbuches aus. Die grundsätzliche Kritik beziehe sich unter anderem darauf, dass das Asylbewerberleistungsgesetz die Teilhabe der Leistungsberechtigten am gesellschaftlichen Leben in Deutschland erschwere. In der Praxis seien Mitarbeitende der Caritas zudem häufig mit den negativen Auswirkungen auf den Gesundheitszustand durch die beschränkte Versorgung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz konfrontiert. In Zeiten, in denen ein breiter Konsens hinsichtlich der Notwendigkeit einer frühzeitigen Integration bestehe, greife der Entwurf wichtige Herausforderungen nicht auf und erschwere die Teilhabe von Leistungsberechtigten. Zu den Einzelregelungen z.B.: Bereits seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung beschleunigter Asylverfahren blieben einzelne der im RBEG als regelbedarfsrelevant ausgewählten Verbrauchsausgaben unberücksichtigt. Auch bei der Neubemessung auf Grundlage

der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013 würden diese nicht berücksichtigt. Betroffen hiervon seien die Abteilungen 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur), Abteilung 10 (Bildung) und Abteilung 12 (Sonstige Dienstleistungen). Es sei unzulässig, in dieser Form auf das soziokulturelle Existenzminimum der Betroffenen zuzugreifen. Die hier in Frage stehenden Teilhabeleistungen gehörten zum individuellen, persönlichen Bedarf und hingen nicht von der Dauer des Aufenthalts oder einer Bleibeperspektive ab. Sie seien deshalb für die gesamte Dauer des Aufenthalts in Deutschland zu sichern. Diese Streichung sei auch anhand der Begründung des hier bewerteten Gesetzentwurfs nicht schlüssig: Wenn an anderer Stelle zu Recht die Bedeutung des Engagements beispielsweise in Sportvereinen betont werde, sei es nicht plausibel, für eine Kürzung bei Sport- und Musikunterricht sowie der hierfür benötigten Ausrüstung und Gebrauchsgüter zu argumentieren.

Der **Jesuiten-Flüchtlingsdienst Deutschland** kritisiert, dass die von der Bundesregierung in ihrem Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes vorgeschlagenen Regelungen den Vorgaben aus Völker- und Verfassungsrecht nicht gerecht würden. Vor allem werde nicht ausreichend dargelegt und in einem transparenten Verfahren nachgewiesen, dass die Bedarfe der Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG sich signifikant von denjenigen anderer Hilfeempfänger unterschieden. Der vorgesehene Umfang der Leistungen nach dem AsylbLG entspreche nicht dem tatsächlichen Hilfebedarf. Das Gesetz lege somit die Leistungen nicht auf der Grundlage einer realitätsgerechten, am tatsächlichen Bedarf der Betroffenen orientierten und schlüssigen, nachvollziehbaren Berechnung fest. Stattdessen seien es erkennbar migrationspolitische Erwägungen, die die Hauptrolle bei den Erwägungen gespielt hätten. Die Einführung eines Freibetrages für Aufwandsentschädigungen aus ehrenamtlicher Tätigkeit sei dagegen zu begrüßen. Allerdings sollten zusätzlich Einnahmen aus einer Tätigkeit im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes oder eines Freiwilligen Sozialen Jahres zu den privilegierten Einkünften zählen. Ferner behebe der Gesetzentwurf nicht den erheblichen Mangel, dass § 1 AsylbLG weiterhin Personengruppen mit äußerst unterschiedlichen aufenthaltsrechtlichen Situationen und Lebenssituationen zusammenfasse. Es fehle an einer nachvollziehbaren Begründung dafür, dass alle diese Gruppen im Wesentlichen dieselben Bedürfnisse hätten und weshalb es zwischen diesen Leistungsberechtigten und Empfängern von Leistungen nach dem SGB II/XII signifikante Unterschiede bei den Bedarfssituationen geben solle, die unterschiedliche Leistungsregelungen rechtfertigten. Der spezifischen Situation von Menschen mit besonderen Bedürfnissen trage das AsylbLG weiterhin nicht ausreichend Rechnung. Auch liefere der Gesetzentwurf keine nachvollziehbare Begründung für das Beibehalten des AsylbLG.

Der **Deutsche Anwaltverein** kritisiert, dass, nachdem der existenznotwendige Grundbedarf im Bereich der soziokulturellen Teilhabe bereits zum 17. 3.2016 um 10 € gekürzt worden sei, der Gesetzgeber durch die beabsichtigte Schaffung einer gesonderten Bedarfsstufe für erwachsene Leistungsberechtigte in Sammelunterkünften eine weitere Möglichkeit der Einsparung im Haushalt der Länder und Kommunen finde. Auch die Einführung einer Freibetragsregelung für Ehrenamtliche könne nicht darüber hinwegtäuschen, dass sich der Gesetzgeber mit dieser Neuregelung noch einmal weiter von den Grundsätzen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Asylbewerberleistungsgesetz entferne. Der Deutsche Anwaltverein halte auch deswegen weiterhin an seiner Forderung zur Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes fest. Z. B. zur „besonderen Bedarfssituation“ in Sammelunterkünften: Der Gesetzgeber begründe die Annahme von „Einspareffekten“ durch das Zusammenleben in Sammelunterkünften wie folgt: Wohnraum sowie Küche, Sanitär- und Aufenthaltsräume würden gemeinschaftlich genutzt. Im Haushalt vorhandene Gebrauchs- und Verbrauchsgüter würden gemeinsam angeschafft und genutzt und so Kosten gespart. Haushaltsbezogene Aufwendungen würden – sofern nicht durch Sachleistungen gedeckt – nicht von jedem Leistungsberechtigten allein getragen werden. Dies würde etwa die persönlichen Bedarfe an Mediennutzung betreffen, da Festnetz- und Internetanschlüsse regelmäßig zur gemeinschaftlichen Nutzung bereitgestellt und nicht selbst angeschafft werden müssten. Darüber hinaus würden sich Einsparungen durch die Möglichkeit zur gemeinsamen Nutzung oder zum Austausch bei den Bedarfen an Freizeit, Unterhaltung und Kultur ergeben. Zudem bestünden Einspareffekte beim notwendigen Bedarf an Nahrung, indem Lebensmittel oder zumindest der Küchengrundbedarf gemeinsam eingekauft und gemeinsam genutzt würden. Diese Darstellung von Einspareffekten beruhe nicht auf einer fundierten, mit belastbaren Zahlen erhobenen Untersuchung über das Zusammenleben erwachsener Leistungsberechtigter in einer Sammelunterkunft, sondern auf einer freihändigen Einschätzung des Gesetzgebers ohne Bezug zur Realität. Die Lebenssituation in Sammelunterkünften lasse sich ersichtlich nicht mit den Einspareffekten in Paarhaushalten vergleichen. Die Bewohner führten keine Einstands- und Verantwortungsgemeinschaft wie in einem Paarhaushalt oder innerhalb einer Familie, sondern lebten in einer Zwangsgemeinschaft unterschiedlicher Herkunft und Kultur. Sie bildeten auch keine mit einer Familie vergleichbare Gemeinschaft, in der zumutbar zu erwarten sei, dass sie tatsächlich füreinander einstünden und „aus einem

Topf“ wirtschafteten – wie dies das Bundesverfassungsgericht zur Frage der Verfassungsmäßigkeit bei der Ermittlung der Bedürftigkeit der unter 25-jährigen Kinder in einem häuslichen Näheverhältnis innerhalb einer Familie angenommen habe (BVerfG, Urt. v. 27.7.2016 – 1 BvR 371/11).

Die Sachverständige **Dr. Irene Becker** wendet ein, dass das Statistikmodell unter theoretisch-methodischen Gesichtspunkten nur bedingt zur Berechnung des soziokulturellen Existenzminimums geeignet sei, so dass auf die Einhaltung grundlegender Voraussetzungen zu achten sei, wie: Als zentrale Vorbedingung sei eine sachgerechte Abgrenzung der statistischen Basis dahingehend vorzunehmen, dass Zirkelschlüsse vermieden würden und für die Referenzgruppe Ausgrenzungsprozesse aufgrund materieller Armut nicht anzunehmen seien, vielmehr ein Mindestmaß an gesellschaftlicher Teilhabe möglich sei. Dementsprechend seien Personen bzw. Haushalte, die einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II bzw. XII hätten, sowie generell Gruppen, bei denen das soziokulturelle Existenzminimum nicht gedeckt sei, vorab aus der Grundgesamtheit auszuklammern. Andernfalls würden die gruppenspezifischen Durchschnittsausgaben nicht den Mindestbedarf spiegeln, sondern von der zu überprüfenden Regelleistung selbst bzw. von existenziellen Mangellagen beeinflusst sein. Hier zeige sich ein Dilemma des Statistikmodells. Die Anknüpfung an statistische Durchschnittsbeträge (im Sinne „unechter“ Durchschnitte) sei nur unter der Voraussetzung gerechtfertigt, dass ein Ausgleich der Unterschiede zwischen individuellen Ausgaben für einzelne Güter und Dienstleistungen und errechneten Mittelwerten – diese Abweichungen spiegelten die jeweiligen persönlichen Umstände und Interessen – angenommen werden könne. Dementsprechend sei die Definition der regelbedarfsrelevanten Ausgaben weitgehend methodisch vorgegeben. Die Basisannahme sei nicht für alle Ausgabearten gleichermaßen zutreffend.

Weitere Einzelheiten der Stellungnahmen sind den Materialzusammenstellungen sowie dem Protokoll der öffentlichen Anhörung im Ausschuss zu entnehmen.

## IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/9985 in seiner 97. Sitzung am 30. November 2016 abschließend beraten. Der Ausschuss hat dem Deutschen Bundestag dabei mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung empfohlen.

Der Entwurf für ein Drittes Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes sieht vor, dass die Bedarfe für Strom und Wohnungsinstandhaltung (Abteilung 4 der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe) aus dem Leistungssatz ausgegliedert werden. Diese Bedarfe sollen zukünftig – ebenso wie nach geltender Rechtslage bereits der Hausrat – gesondert als Sach- oder Geldleistung erbracht werden. In der Anhörung zum Gesetzentwurf am 28. November 2016 im Bundestag haben verschiedene Sachverständige kritisiert, dass diese Neuregelung zu einem erheblichen Verwaltungsmehraufwand führen werde. Die Koalitionsfraktionen haben die Bundesregierung deshalb gebeten, im 3. Quartal des Jahres 2018 über die Erfahrungen mit der Neuregelung und insbesondere den hiermit verbundenen Erfüllungsaufwand zu berichten. Zugleich wurden die Länder gebeten, die Bundesregierung hierbei zu unterstützen.“

Die **Mitglieder der Fraktion der CSU/CSU** erinnerten daran, dass man das Asylverfahren beschleunigt und vereinfacht sowie Fehlanreize beseitigt habe. Insbesondere erhielte Asylbewerber nunmehr vorrangig Sachleistungen anstelle von Geldleistungen. Dies werde jetzt auch bei der Berechnung der Regelbedarfe berücksichtigt. Gerade in den Sammelunterkünften, in denen zahlreiche Menschen leben, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, würden nicht alle notwendigen Leistungen von den Bewohnern selbst erbracht. Dazu zählten beispielsweise die Kosten für das Wohnen, für Strom oder auch die Wohnungsinstandsetzung. Hier habe es in der Vergangenheit oft eine Doppelleistung gegeben – Regelbedarf und Zur-Verfügung-Stellung einer Unterkunft – die nun korrigiert werde. Weiter sei davon auszugehen, dass das gemeinsame Zusammenleben in Sammelunterkünften Einspareffekte ermöglichen könne. Mit der Reduzierung des Regelsatzes beim notwendigen Bedarf schaffe man Klarheit und auch mehr Gerechtigkeit im Sinne aller, die in Deutschland auf staatliche Hilfen angewiesen seien. Zugleich würden Fehlanreize in der bisherigen Asylpolitik reduziert und abgebaut. Mit dem Gesetz werde auch die ehrenamtliche Tätigkeit von Asylbewerbern gefördert. Durch die neu eingeführte Freibetragsregelung würden sie ermutigt, sich in die Gesellschaft einzubringen und gleichzeitig Sprache und Kultur kennenzulernen.

Die **Mitglieder der Fraktion der SPD** betonten, dass auch Geflüchtete und Geduldete einen Anspruch auf die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums hätten. Dessen Berechnung erfolge nach dem Asylbewerberleistungsgesetz geringfügig anders. Grundsätzlich werde zwischen notwendigem Bedarf, etwa für Kleidung und Essen und persönlichem Bedarf, etwa für kulturelle Aspekte unterschieden. Nach diesem Gesetzentwurf neu sei, dass der notwendige Bedarf künftig anders geregelt werde, indem die Bedarfe für Strom und Wohnungsinstandhaltung aus dem Leistungssatz ausgegliedert würden, wie dies schon beim Hausrat der Fall sei. Dies bedeute, dass diese Leistungen als Sachleistungen erbracht würden und nicht mehr im Regelsatz enthalten seien. Dies sei grundsätzlich sachgerecht. Allerdings sollte - entsprechend der Hinweise vieler Sachverständiger in der Anhörung - im weiteren Verlauf geprüft werden, ob eine Ausgestaltung als Kann-Regelung sinnvoll wäre. Dies würde Kommunen mit überwiegend dezentraler Unterbringung, beim Verwaltungsaufwand entlasten. Ferner werde eine neue Bedarfsstufe für erwachsene Leistungsberechtigte geschaffen, die in Sammelunterkünften untergebracht seien. Erwachsene unter 25 Jahren, die unverheiratet seien und bei ihren Eltern lebten, kämen in die Bedarfsstufe 3. Besonders erfreulich sei es, dass man endlich geschafft habe, die Ehrenamtspauschale für Asylsuchende umzusetzen und damit eine Gleichbehandlung zu Leistungsberechtigten aus der Grundsicherung für Arbeitssuchende und dem Sozialgesetzbuch XII herzustellen. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes dürften Geflüchtete bis zu 200 Euro, die sie als Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeitenerhalten, wenn sie zum Beispiel im Fußballverein Jugendliche trainieren, behalten. Damit werde auch die erbrachte Integrationsleistung gewürdigt.

Die **Mitglieder der Fraktion DIE LINKE**. kritisierten, dass mit den vorgesehenen Leistungskürzungen das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Asylbewerberleistungsgesetz aus dem Jahr 2012 weiter ausgehöhlt werde. Die Kürzung der Leistungen um 10 Prozent bei erwachsenen Alleinstehenden in Erstaufnahme- und Gemeinschaftsunterkünften sei willkürlich. Sie basiere auf der realitätsfernen Annahme, Asylsuchende in Gemeinschaftsunterkünften würden wie familiär verbundene Paarhaushalte gemeinsam wirtschaften, einkaufen und kochen und könnten deshalb entsprechende Einsparungen erzielen. Eine solche „Zwangsverpartnerung“ habe mit einer realistischen Bedarfsermittlung, wie vom Verfassungsgericht gefordert, nichts gemein. Diese Kürzung sei offenkundig migrationspolitisch motiviert – und damit ganz klar verfassungswidrig. Die Herausnahme der Stromkosten werde zu einem großen bürokratischen Verwaltungsaufwand bei den in Wohnungen untergebrachten Menschen führen, weil die Übernahme dieser Kosten dann individuell beantragt, geprüft und bewilligt werden müssten. Insgesamt hält die Fraktion an ihrer Forderung fest, das Asylbewerberleistungsgesetz als diskriminierendes Sondergesetz abzuschaffen und die Betroffenen in das allgemeine Fürsorgesystem zu überführen. Diese Forderung werde auch von vielen Verbänden und den Kirchen vertreten.

Die **Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** wiesen darauf hin, dass die Leistungen für Asylbewerber in Sammelunterkünften um 10% gekürzt würden. Die Begründungen der Bundesregierung seien nicht sachgerecht. Die Begründung könne nicht sein, dass es darum gehe Fehlanreize abzubauen. Bereits jetzt lägen die Grundleistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes deutlich niedriger als die Hartz-IV-Regelsätze. Wenn man die Grundsicherungsleistungen für Asylbewerbende noch weiter nach unten drücken wolle, werde dadurch die Integration noch weiter erschwert. Der Koalition fehle es schlichtweg am politischen Willen, Asylbewerbern ein menschenwürdiges Leben in Deutschland zu ermöglichen. ES wurde daran erinnert, dass das Bundesverfassungsgericht bereits 2012 die bisherigen Leistungssätze für »evident unzureichend« und deshalb für verfassungswidrig erklärt habe. Konsequent sei letztlich die Aufhebung des Asylbewerberleistungsgesetzes, um dem Existenzminimum zweiter Klasse endlich ein klare Absage zu erteilen. Die massive Schlechterstellung der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bei den Leistungen müsse beendet werden.

## B. Besonderer Teil

**Zu Artikel 1 (Asylbewerberleistungsgesetz - AsylbLG)**

**Zu Nummer 1**

**Zu Buchstabe a (§ 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2)**

Mit der im Gesetzentwurf enthaltenen Änderung in § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 wird die Rechtsstellung eines Ausländers, der als Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) anerkannt wird, beim Rechtskreiswechsel vom AsylbLG in das Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und in das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch

(SGB XII) an diejenige eines anerkannten Asylberechtigten angeglichen. Hiernach endet die Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG zukünftig auch für GFK-Flüchtlinge bereits mit Ablauf des Monats, in den ihre Anerkennung fällt, ohne dass sie zunächst die Rechtskraft dieser Entscheidung abwarten müssen.

Mit der Neufassung von Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b des Gesetzentwurfs wird diese Gleichstellung beim Rechtskreiswechsel auf Ausländer erstreckt, denen nach § 4 des Asylgesetzes (AsylG) subsidiärer Schutz zuerkannt worden ist. Für die Gleichbehandlung dieser Personengruppe beim leistungsrechtlich relevanten Rechtskreiswechsel spricht, dass Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) über die Zuerkennung von subsidiärem Schutz - ebenso wie Entscheidungen des BAMF über die Anerkennung als Asylberechtigter oder als Flüchtling nach § 3 AsylG mit ihrer Bekanntgabe an den Antragsteller unanfechtbar sind. Soweit in diesem Fall gegen einen Bescheid des BAMF Rechtsmittel mit dem Ziel eingelegt werden, als Flüchtling anerkannt zu werden, hat dies keine Auswirkung auf die Zuerkennung des subsidiären Schutzes. Dieser bleibt in jedem Fall erhalten. Vor diesem Hintergrund erscheint es gerechtfertigt, dass auch diesen Personen die Leistungen nach dem AsylbLG zukünftig nur so lange gewährt werden, bis die erste positive - behördliche oder gerichtliche - Entscheidung über Zuerkennung von subsidiärem Schutz vorliegt.

**Zu Buchstabe b (§ 3 Absatz 3 Satz 3)**

In § 3 AsylbLG, der durch den Gesetzentwurf neu gefasst wird, werden in Absatz 3 Satz 3 die Wörter „, bei Unterbringung außerhalb von Erstaufnahmeeinrichtungen,“ gestrichen. Diese rein redaktionelle Änderung im Wortlaut der Norm dient der Klarstellung, da § 3 Absatz 3 insgesamt allein die Leistungen regelt, die im Anschluss an die Erstaufnahme gewährt werden, und es somit des gesonderte Hinweises hierauf nicht bedarf.

**Zu Buchstabe c (§ 12 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c)**

Der Änderungsbefehl zu § 12 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c AsylbLG wird neu gefasst. Die Streichung des Wortes „ausschließlich“ ist bereits in dem ursprünglichen Gesetzentwurf enthalten; diese Änderung wird in der Neufassung lediglich übernommen. Ergänzend hierzu wird die Angabe (§§ 4 bis 6) durch die Angabe (§§ 4, 5 und 6) ersetzt. Hierdurch wird klargestellt, dass sich die die Datenerhebung als Bundesstatistik in Bezug auf die Empfänger von „anderen Leistungen“ nicht auf die mit dem Integrationsgesetz vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1939) neu eingeführten §§ 5a und 5b AsylbLG bezieht, da diese keine „anderen Leistungen“ nach diesem Gesetz regeln. Die §§ 5a und 5b AsylbLG ermächtigen die Leistungsbehörden nach diesem Gesetz, bestimmte Leistungsberechtigte in Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen zuzuweisen oder zur Teilnahme an einem Integrationskurs zu verpflichten. Bei den Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen und Integrationskursen handelt es sich jedoch nicht um Leistungen nach dem AsylbLG. Die §§ 5a und 5b schaffen eine sanktionsbewehrte Verpflichtungsmöglichkeit, regeln jedoch nicht die Bereitstellung der darin genannten Maßnahmen. Im Rahmen der Asylbewerberleistungsstatistik werden daher zu den neuen §§ 5a und 5b keine statistischen Erhebungen durchgeführt.

**Zu Nummer 2 (Änderung der Abgabenordnung - AO)**

**Zu Artikel 1a Nummer 1 (§ 93 Absatz 8 Satz 1 AO)**

Der geltende § 93 Absatz 8 AO ermächtigt die Träger der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II, der Sozialhilfe nach dem SGB XII, der Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, der Aufstiegsfortbildungsförderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz sowie von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz dazu, einen Kontenabruf durchzuführen, soweit dies zur Überprüfung des Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen erforderlich ist und ein vorheriges Auskunftsersuchen an den Betroffenen nicht zum Ziel geführt hat oder keinen Erfolg verspricht. Die Träger der Leistungen nach dem AsylbLG werden von dieser Norm bislang nicht erfasst. Durch die Änderung von § 93 Absatz 8 werden diese Träger in den Kreis der Abrufberechtigten aufgenommen. Denn es erscheint sinnvoll und sachgerecht, dass das Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen auch für die Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG mittels Kontenabrufverfahren überprüft werden kann. Damit wird auch im Bereich des AsylbLG dem allgemeinen Interesse Rechnung getragen, die Gewährung ungerechtfertigter Leistungen und Sozialmissbrauch zu verhindern.

**Zu Artikel 1a Nummer 2 (§ 93 Absatz 8a AO)**

Um die Effizienz des Kontenabrufverfahrens auch in Zukunft zu gewährleisten ist es notwendig, dass das bisher überwiegend schriftlich durchgeführte Abrufverfahren durch ein obligatorisch zu verwendendes elektronisches Abrufverfahren ersetzt wird. Nur so kann eine zuverlässige und schnelle Bearbeitung der Abrufersuchen sichergestellt und Übertragungsfehler bei der Bearbeitung papiergebundener Kontenabrufersuchen vermieden werden.

Der neue Absatz 8a regelt daher, dass sowohl Kontenabrufersuchen an, als auch deren Beantwortung durch das Bundeszentralamt für Steuern auf elektronischem Weg zu übermitteln sind.

Die Anbindung der Bedarfsträger an das elektronische Kontenabrufverfahren kann beispielweise über die bereits existierende amtliche Schnittstelle des BZSt-Online-Portals (BOP) erfolgen. Hierbei wird für die Abrufe als amtlicher Datensatz ein dort bereits vorhandenes Webformular verwendet. Technisch setzt dieses Verfahren und damit die Nutzung des BOP beim Bedarfsträger einen Arbeitsplatz-PC mit bestehendem Internetanschluss und freigeschalteten USB-Port voraus. Für die Anbindung über BOP haben die Bedarfsträger für ihre Mitarbeiter, die Kontenabrufersuchen stellen, Zugänge zum BOP zu beantragen und entsprechende Registrierungen vorzunehmen. Wegen der hohen Sicherheitsanforderungen im Kontenabruf erfolgt die Registrierung für das elektronische Verfahren mittels ELSTER-Spezial. Dies bedeutet, dass jeder Bedarfsträgernutzer mit einem ELSTER-Stick ausgestattet wird, der im Rahmen der Registrierung personalisiert wird. Mit diesem USB-Stick kann sich der Bedarfsträgernutzer beim BOP anmelden und über das dort vorhandene Web-Formular ein Kontenabrufersuchen stellen und elektronisch an das BZSt senden. Das Ergebnis des Kontenabrufs wird dem Bedarfsträgernutzer an sein im BPO vorhandenes Postfach übermittelt und ist dort für ihn abrufbar.

Das Bundeszentralamt für Steuern kann Ausnahmen von der elektronischen Übermittlung zulassen, zum Beispiel während einer angemessenen Übergangsfrist, in der die Bedarfsträger die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Nutzung des BOP schaffen. Durch die entsprechende Anwendung der § 87a Absatz 6 bis 8 und § 87b Absatz 1 und 2 AO wird sichergestellt, dass die allgemein geltenden datenschutzrechtlichen und technischen Regelungen für die elektronischen Datenübermittlungen an die Finanzbehörden anzuwenden sind.

Berlin, den 30. November 2016

**Jutta Eckenbach**
Berichterstatterin